



Satzung

des Vereins Zukunftsland Dithmarschen e.V.

in der Form der durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2022 vorgenommenen Änderung.

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „**Zukunftsland Dithmarschen e.V.**“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Heide
- 3 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein fördert alle Maßnahmen des Klimaschutzes und des Naturschutzes. Er trägt dazu bei, dass auch andere Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden. Schwerpunkte seines Handelns sind

- 1 Die Unterstützung von gemeinnützigen Bildungseinrichtungen für Maßnahmen des Natur- und des Klimaschutzes, sowie der sozialen Teilhabe.
- 2 Die Förderung von gemeinnützigen außerschulischen Lernorten im Bereich des Naturschutzes und des Klimaschutzes durch ehrenamtliches Engagement
- 3 Die Förderung der Information über die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffern 7 und 8 und der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (einschließlich des Klimaschutzes) und der sozialen Teilhabe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Unterhaltung und den Betrieb von außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Schutzgebieten für die Natur.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden.
- 4 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbeschadet ist der Ersatzanspruch für Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung der Vereinsziele.
- 2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Der Antrag kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet eine Ablehnung. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- 5 Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist. Der Austritt wird wirksam zum Quartalsende nach Ablauf der Frist, eine anteilige Rückzahlung des zum Jahresanfang fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.
- 6 Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Ziele und die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds auf der Mitgliederversammlung beantragen. Darüber hinaus können in der Beitrags- und Nutzungsordnung sowie anderen Regelwerken des Vereins Maßnahmen gegen das Mitglied festgelegt werden für den Fall, dass es gegen die jeweilige Ordnung verstößt. Diese Maßnahmen kann der Vorstand ergreifen.
In jedem Fall steht dem Mitglied aber das Recht zu Widerspruch einzulegen und von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§ 5 Beiträge

- 1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- 2 In der Beitragsordnung werden Sonderformen der Mitgliedschaft geregelt, wie bspw. passive Mitgliedschaft, Schnuppermitgliedschaft und Ermäßigungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 2 Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter innerhalb des Vereins übernehmen.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 2 aufgeführten Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer von 10% der Mitglieder unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

- 3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung per e-Mail, sofern dieses vom Mitglied nicht ausdrücklich anders gewünscht und dem Verein mitgeteilt wird.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite MV einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - o für die Wahl des Vorstandes;
 - o die Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - o die Entlastung des Vorstandes
 - o die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7 Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - o den Haushaltsplan des Vereins
 - o die Beitragsordnung
 - o den Ausschluss eines Mitgliedes
 - o Satzungsänderungen
 - o die Auflösung des Vereins
- 8 Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- 9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 10 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dieses verlangt.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - o der/dem Vorsitzenden
 - o dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
 - o der/dem Schatzmeister/in
- 2 Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreter/Stellvertreterin bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- 3 Der erweiterte Vorstand kann aus zwei Beisitzerinnen/Beisitzern bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis gleichberechtigt.
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 5 Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Dazu bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
- 6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 7 Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Festlegung bzw. Änderung der Nutzungsordnung
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen sowie die Festlegung der Tagesordnung
 - die jährliche Vorlage des schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
 - die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - Vergabe und Vergütung von bedarfsoorientierten Tätigkeiten auf Honorarbasis zur Erfüllung des Vereinsziele, insbesondere Wartung und Pflege der Fahrzeuge
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 10 Satzungsänderungen

- 1 Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bezwecken, bedürfen der Zweidrittmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11 Protokollieren von Beschlüssen

- 1 Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per e-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Klimaschutzes zu verwenden hat.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Überschusses, wobei dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Klimaschutzes zu verwenden ist.